

Berufungsverfahren für Professuren

Gemäß § 3 UniAkkG ist eine Privatuniversität berechtigt, sonstige Bezeichnungen und Titel des Universitätswesens zu verwenden, und zwar jeweils mit dem Zusatz „der Privatuniversität“. Die Verwendung dieser Bezeichnungen und Titel kann jedoch nicht willkürlich erfolgen, sondern muss im Hinblick auf § 2 UniAkkG internationalen Standards entsprechen.

Unter Professur ist die Innehabung eines Lehrstuhls zu verstehen, die nur durch ein kompetitives Auswahlverfahren zu erlangen ist. Eine öffentliche Ausschreibung und externe fachliche Mitwirkung sind vorzusehen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass folgende Kriterien für die Besetzung aller Professorenstellen eingehalten werden, um ein transparentes Verfahren zu gewährleisten:

Voraussetzungen

Nachweis einer hohen wissenschaftlichen oder künstlerischen und beruflichen Qualifikation (z.B. Habilitation).

Verfahren

Das Verfahren ist in einer Berufsordnung festzulegen, die dem Akkreditierungsrat vorzulegen ist. Die Berufsordnung hat sich an den internationalen Standards, wie sie u.a. im Universitätsgesetz 2002 zum Ausdruck kommen, zu orientieren. Verfügt eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessorinnen/-professoren, um die Berufungskommission zu besetzen, sind jedenfalls bis zum Aufbau eines ausreichenden Professorenstabs externe Universitätsprofessorinnen/-professoren als Mitglieder der Berufungskommission zu bestellen.